

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 29, 04.06.2018

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Mai 2018

(In der Fassung der Berichtigung vom 15.10.2019)

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	3
II. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
IV. Besondere Studieninhalte	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen	6
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	7

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 19 Ziel und Form	8
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 21 Durchführung von Prüfungen	10
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 23 Prüfung projektbezogener Arbeiten	10
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	10
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	10
VI. Thesis und Kolloquium	11
§ 27 Thesis.....	11
§ 28 Zulassung zur Thesis	11
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	11
§ 30 Abgabe der Thesis.....	12
§ 31 Kolloquium	12
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	12
VII. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	12
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	12
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 35 Zusatzmodule	13
§ 36 Bachelorurkunde.....	13
VIII. Schlussbestimmungen	13
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	13

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik	15
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik	17
Anlage 3: Wahlpflichtmodule des B.A. Betriebswirtschaft.....	18
Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben	19

I. Präambel

Das betriebswirtschaftliche Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik bereitet auf Managementtätigkeiten in den logistikrelevanten Bereichen von Industrie- und Handelsunternehmen, bei Logistikdienstleistern sowie logistikorientierten Beratungen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden absolvieren dabei wahlweise ein Auslandsstudien- oder Praxissemester. Das Auslandsstudiensemester unterstützt insbesondere den Aufbau interkultureller Kompetenz. Das Praxissemester hat den Fokus auf der praktischen Umsetzung der theoretisch erlernten Inhalte. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung [zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad [zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen (Vollzeit).
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen oder die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat.
- (3) Das Praktikum ist im kaufmännischen Bereich zu absolvieren. Die Funktionsbereiche Einkauf, Verkauf und/oder Logistik sind obligatorisch; das Praktikum in diesen Bereichen soll sechs Wochen nicht unterschreiten. Bis zum vierten Semester wird die Durchführung weiterer praktischer Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich ausdrücklich empfohlen.
- (4) Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis sollte spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums geführt werden (siehe § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen [zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gem. § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1, 2 und 3** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 18**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung über das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18a**Auslandsstudiensemester**

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Darin muss das bestandene Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) enthalten sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkte an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.
- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 18b**Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Science Betriebswirtschaftliche Logistik heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Darin muss das bestandene Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) enthalten sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Praxissemester wird von der für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Person und dem Praxisbüro mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.
- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur dazugehörigen mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik unternommen hat;

3. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erforderlich.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** dieser StgPO mit „**“ gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Unternehmensplanspiel Advanced (Prüfungsnummer 91051) setzt das Bestehen der Modulprüfungen der Module „Investition und Finanzierung“ (Prüfungsnummer 91501), „Rechnungswesen I“ (Prüfungsnummer 91090) und „Rechnungswesen II“ (Prüfungsnummer 91100) gemäß **Anlage 1** voraus.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte voraus. Darin enthalten müssen die Module bzw. Veranstaltungen sein, die gemäß **Anlage 2** als Voraussetzung für das jeweilige Wahlpflichtmodul definiert sind.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

- (6) Prüflinge können sich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund kann auch eine schriftliche

Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen, die bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin erfolgen muss.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO).

- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1, 2 und 3** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium**§ 27****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VII. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium.....	20 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Ein Nachweis über die Inhalte des Auslandsstudiensemesters bzw. des Praxissemesters wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 53 vom 31.08.2012), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 82 vom 07.10.2013), geändert durch Ordnung vom 9. November 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 55 vom 14.11.2016), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
- Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in **Anlage 4** aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.
- Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/19.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.08.2023 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.04.2018 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 15.05.2018.

Dortmund, den 25. Mai 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Anlage 1: Studienverlaufsplan des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik

Module und Modulprüfungen, ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Zeiptunkte der Modulprüfungen

Überfachgruppe	Modul	Modulnummer / Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	ECTS	Semester (SWS / ECTS)														
						1		2		3		4		5		6		7		
						SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS	
1 BWL-Funktionen	1	91010	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Pf	5															
		91011	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			2	5													
			Einführung in die Volkswirtschaftslehre			2														
	2	91210 / 91211	Personal- und Projektmanagement	Pf	5			4	5											
3	91220 / 91221	Unternehmensführung und Marketing	Pf	5					4	5										
4	91050 / 91051	Unternehmensplanspiel Advanced*, **	Pf	5													4	5		
2 Logistik	5	91060	Logistik I - Einführung und technische Logistik	Pf	8															
		91061	Einführung SCM/Logistik			2	3													
		91062	Technische Logistik					4	5											
	6	91070	Logistik II - Beschaffung und Produktion	Pf	10					4	10									
		91071	Beschaffungsmanagement Produktionsmanagement					4												
	7	91080	Logistik III - Distribution und Controlling	Pf	10							1	2							
		91082	Logistiksysteme in der Praxis**									2	3							
91081		Grundzüge LogistikControlling Distributionslogistik									4	5								
3 Finanz- u. Rechnungswesen / Steuern	8	91090	Rechnungswesen I	Pf	6															
		91091	Buchhaltung Jahresabschluss I Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung I			2	6													
						2														
	9	91100	Rechnungswesen II	Pf	5															
		91101	Jahresabschluss II Kosten-, Erlös-u. Ergebnisrechnung II					2	5											
	10	91500 / 91501	Investition und Finanzierung	Pf	5					4	5									
11	91510 / 91511	Steuern	Pf	5							4	5								

Auslandsstudien- oder Praxissemester***

Überfachgruppe	Modul	Modulnummer / Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	ECTS	Semester (SWS / ECTS)																
						1		2		3		4		5		6		7				
						SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS	SWS (SoSe)	ECTS	SWS (WiSe)	ECTS			
4	Quantitative Grundlagen	12	91530 / 91531	Wirtschaftsmathematik	Pf	6	4	6														
		13	91160 / 91161	Wirtschaftsstatistik	Pf	5			4	5												
		14	91140	Quantitative Grundlagen I	Pf	5																
				91141			Infinitesimalrechnung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik			2	5											
		15	91150	Quantitative Grundlagen II	Pf	5																
				91151			Operations Research Informationslogistik							2	5							
5	Rahmenbedingungen der Betriebswirtschaftslehre	16	91540 / 91541	Wissenschaftliche Recherche (Excel) und wissensch. Arbeiten	Pf	5	4	5														
		17	91170 / 91171	Volkswirtschaftslehre	Pf	5					4	5										
		18	91180	Privates Wirtschaftsrecht	Pf	5																
				91181			Vertragsrecht	2	2,5													
				91182			Handels- und Gesellschaftsrecht			2	2,5											
		19	91550	Business Communication I	Pf	5																
				91551			English for International Trade	2	2,5													
				91552			Writing Skills			2	2,5											
		20	91560	Business Communication II	Pf	5																
				91561			Presentation Skills					2	2,5									
91562	International Meetings											2	2,5									
6	Wahlpflichtmodule	21	91240	Wahlpflichtmodul I*	Wpf	10							6	10								
		22	91250	Wahlpflichtmodul II*	Wpf	10									6	10						
		23	91260	Wahlpflichtmodul III*	Wpf	10										6	10					
		24	91270	Wahlpflichtmodul IV*	Wpf	10											6	10				
		25	91280	Wahlpflichtmodul V*	Wpf	10													6	10		
7	Auslands-/Praxissemester	26	91310 / 91310	Auslandsstudiensemester***		30													30			
		27	91320 / 91320 91321 / 91321	Praxissemester*** (Ausland/Inland)																30		
8	Thesis und Kolloquium	103	Thesis	Pf	15															12		
			Kolloquium																	3		
Summe						210	25	30,0	26	30,0	26	29,5	26	30,5	23	30,0		30	17	30,0		

Auslandsstudien- oder Praxissemester**

* Zulassungsvoraussetzungen siehe § 20 Absatz 1 Satz 9 StgPO.

** Eine aktive Teilnahme ist in den gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich (§ 20 Absatz 1 Satz 5-7 StgPO).

*** Der oder die Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester. Zulassungsvoraussetzungen siehe § 18a Absatz 3 bzw. § 18b Absatz 3 StgPO.

Legende: Pf = Pflichtmodul
Wpf = Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik

Wahlpflichtmodulkatalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 10 StgPO	Prüfungs- nr.	ECTS- Leistungspunkte
Intensivierungsbereich A: Leistungserstellung			
A1 Industrielles Management	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91351	10
A2 Technische Logistiksysteme	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein	94407	10
Intensivierungsbereich B: Lieferbeziehungen B2B			
B1 Supplier Relationship Management	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91361	10
B2 Wertschöpfungsnetzwerke	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91362	10
Intensivierungsbereich C: Logistikmanagement			
C1 Distributionsmanagement und Kundenmanagement	Das Modul „Logistik II“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik III“	91405	10
C2 Strategisches Logistikmanagement	Das Modul „Logistik II“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik III“	94406	10
Ergänzender Bereich:			
"Aktuelles Thema der Logistik"	Wird durch Aushänge bekannt gegeben	90800	10

Wahlvorgaben:

- Ein Logistik-Intensivierungsbereich (Doppelmodul A (A1 und A2), B (B1 und B2) oder C (C1 und C2) aus dem Wahlpflichtmodulkatalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik (**Anlage 2**),
- Zwei weitere Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik (**Anlage 2**)
- Ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des B.A. Betriebswirtschaft (siehe **Anlage 3**). Aus diesem Katalog darf jedoch nicht der Intensivierungsbereich Supply Chain Management (90751 Beschaffung und Produktion bzw. 90808 Modellbasiertes Logistikmanagement) gewählt werden.

Zudem setzt die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte voraus (§20 Absatz 1 Satz 10 StgPO).

Anlage 3: Wahlpflichtmodule des B.A. Betriebswirtschaft

Wahlpflichtmodule	Prüfungs- nr.	ECTS- Leistungspunkte	Angebots- rhythmus*
Wahlpflichtmodul Angewandte empirische Wirtschaftsforschung	90806	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtsmanagement	90780	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein	90803	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Beschaffung und Produktion	90751	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Controlling	90701	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Corporate Finance	90721	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	90788	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	90787	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	90742	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Rechnungslegung	90711	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90784	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen / Kostenmanagement	90702	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Investments	90722	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	90712	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	90807	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld	90783	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Modellbasiertes Logistikmanagement	90808	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Ökonometrie	90786	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Operatives Marketingmanagement	90732	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Projectmanagement (englischsprachig)	90802	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Unternehmensführung	90805	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	90761	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	90762	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Strategisches Marketingmanagement	90731	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/Strategisches Management	90741	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Vorbereitung auf die Zertifizierung in einem berufsqualifizierten ERP System	90801	10	SoSe
"Aktuelles Thema"	90800	10	WiSe/SoSe

*Änderungen vorbehalten

Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben

Bei Zusammenlegung von Teilprüfungen mit äquivalenten Modulprüfungen nach neuer StgPO ist es unvermeidlich, dass mehrere Prüfungen am selben Tag stattfinden

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2015)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	9. Sem. WiSe21/22	10. Sem. SoSe22	11. Sem. WiSe22/23	12. Sem. SoSe23	Äquivalente LV in neuem Studiengang	
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	91011													Aufhebung des BPO (31.08.2023)	
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV			ÄQ										
	Methodenkompetenz	91041														
	Arbeits- & Präsentationstechniken (inkl. Wiss. Arbeiten)		LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP							Wissenschaftliche Recherche (Excel) und wissenschaft. Arbeiten
	Quantitatives Management mit Excel		LV			ÄQ										
	Logistik I	91060														
	Einführung SCM/Logistik	91061	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Rechnungswesen I	91091														
	Buchhaltung		LV			ÄQ										
	Jahresabschluss I		LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung I		LV			ÄQZ										
	Quantitative Grundlagen I	91131														
	Lineare Algebra		LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP							Wirtschaftsmathematik
	Finanzmathematik		LV			ÄQ										
Privates Wirtschaftsrecht	91180															
Vertragsrecht	91181	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.		
Englisch I	91190															
Englisch A	91191	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						English for International Trade		
Mentoring 1	91300		TN	TN	TN	TN	TN	TN								
2	Managementmethoden I	91021													Aufhebung des BPO (31.08.2023)	
	Personal und Organisation		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						Personal- und Projektmanagement
	Projektmanagement		LV			WP	ÄQ									
	Logistik I	91060														
	Technische Logistik	91062	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Rechnungswesen II	91101														
	Jahresabschluss II		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung II		LV			WP	ÄQ									
	Quantitative Grundlagen II	91141														
	Infinitesimalrechnung		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		LV			WP	ÄQ									
	Statistik	91161		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP					Wirtschaftsstatistik
	Privates Wirtschaftsrecht	91180														
	Handels- und Gesellschaftsrecht	91182	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Englisch I	91190														
Englisch B	91192	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP					Writing Skills		
Studienstandgespräch	91300		TN	TN	TN	TN	TN	TN								

Einstellung des Studiengangs (01.09.2018; keine Neuanschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2022)

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2015)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	9. Sem. WiSe21/22	10. Sem. SoSe22	11. Sem. WiSe22/23	12. Sem. SoSe23	Äquivalente LV in neuem Studiengang
3	Managementmethoden II	91031													Unternehmensführung und Marketing Logistiksysteme in der Praxis namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. Investition und Finanzierung (Teil 1) Steuern (Teil 1) [in Stg BA BW] namensgleiche LV im neuen Stg. Presentation Skills namensgleiche LV im neuen Stg. Investition und Finanzierung (Teil 2) [in Stg BA BW] Steuern (Teil 2) [in Stg BA BW] namensgleiche LV im neuen Stg. International Meetings namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg. keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg. namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg. namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg. namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. Unternehmensplanspiel Advanced namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg.
	Marketing		LV	P	WP										
	Unternehmensführung		LV		WP		ÄQ	P	WP	WP					
	Logistik II	91071													
	Logistiksysteme in der Praxis		LV		WP		ÄQ								
	Beschaffungsmanagement		LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
	Produktionsmanagement		LV		WP		ÄQ								
	Grundzüge - Investition, Finanzierung und Steuern	91111													
	Investition und Finanzierung I		LV		WP		ÄQ	P	WP	WP					
	Steuern I		LV	P	WP		ÄQ								
Volkswirtschaftslehre	91171		LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
Englisch II	91200														
Englisch C	91201		LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
4	Logistik III	91081													
	Grundzüge LogistikControlling			WP	LV	P									
	Distributionslogistik			WP	LV			ÄQ	P	WP					
	Investition, Finanzierung und Steuern	91121													
	Investition und Finanzierung II			WP	LV	P									
	Steuern II			WP	LV			ÄQ	P	WP					
	Quantitative Grundlagen III	91151													
	Operations Research			WP	LV	P									
	Informationslogistik			WP	LV			ÄQ	P	WP					
	Englisch II	91200													
Englisch D	91202		WP	LV	P			ÄQ	P	WP					
Wahlpflichtmodul I	91240		WP	LV	P			ÄQ	P	WP					
Mentoring 2	91300		TN		TN		TN		TN						
5	Wahlpflichtmodul II	91250	LV	P	WP										
	Wahlpflichtmodul III	91260	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					
	Wahlpflichtmodul IV	91270	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					
	Wahlpflichtmodul V	91280	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					
6	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)	91310		P	P										
	Praxissemester (inkl. Bericht)	91320/21		P	P										
7	Planspiel	91051	LV	P											
	Wahlpflichtmodul V	91280	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P					
	Thesis und Kolloquium	103		P	P										

LV = Lehrveranstaltung
 ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung
 ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung
 P = Prüfung
 WP = Wiederholungsprüfung
 TN = Teilnahmenachweis